

CH_VB 92.057-28 vom 26. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-28

FR: CH_VB 92.057-28 du 26 août 1992

IT: CH_VB 92.057-28 del 26 agosto 1992

Erwägungen

E. 26

août 1992 Bundesrat Cotti: Nach meiner Erinnerung gibt es auch andere Fälle, wo Departemente erwähnt werden. Dasses hier eine absolute Parallelität in der Gesetzgebung gäbe, würde ich jedoch nicht zu behaupten wagen. Es schadet aber nicht, dass das Departement ausdrücklich erwähnt wird. Angenommen -Adopté Art. 5 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Art. 6 Antrag der Kommission Einrichtungen und Geräten. (Rest des Satzes streichen) Art. 6 Proposition de la commission techniques. (Biffer le reste de la phrase) Onken, Berichterstatter: Bei Artikel 6 haben wir nur den Begriff in Klammern am Schluss des Satzes gestrichen, weil uns das Wort «Marktüberwachung» etwas missverständlich erschien. Es ist zwar ein gängiger Begriff, der namentlich auch im Bereiche der Europäischen Gemeinschaft gebraucht wird. Aber im Grunde genommen ist er hier im Gesetz nicht erforderlich. Der Satz sagt klar aus, dass es um die nachträgliche Kontrolle geht; deshalb kann der Zusatz, der zu Missverständnissen Anlass geben könnte, gestrichen werden. Angenommen -Adopté Art. 7 Antrag der Kommission durch Vollzugsorgane können Gebühren erhoben werden. Das Departement erlässt die Gebührenordnung. Art. 7 Proposition de la commission Pour les contrôles ultérieurs des installations et appareils techniques, des émoluments peuvent être perçus. Le département régleme ces émoluments. Onken, Berichterstatter: In Artikel 7 haben wir ebenfalls eine Modifikation vorgenommen, die sich materiell nicht auswirkt, sondern lediglich eine Klarstellung bedeutet Der Artikel ist in zwei Sätze unterteilt worden: Der erste Satz enthält den Grundsatz, dass Gebühren für die nachträglichen Kontrollen erhoben werden können. Der zweite Satz besagt, dass das Departement «Gebührenordnungen» erlässt Hier ist noch eine kleine, eher redaktionelle Änderung zu berücksichtigen. Auf der Ihnen ausgeteilten Fahne lautet der Satz gemäss Kommission: «Das Departement erlässt Gebührenordnungen.» Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass es wahrscheinlich nur eine einzige Gebührenordnung sein wird. In Übereinstimmung mit dem Antragsteller Jagmetti möchte ich beliebt machen, dass wir den Satz so formulieren: «Das Departement erlässt die Gebührenordnung.» Angenommen -Adopté Art. 8; 10 Abs. 1,2; 11 Abs. 1,2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 8; 10 al. 1,2; 11 al. 1,2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Ziff. II Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Ch.II Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Präsidentin: Hier gilt der übliche Vorbehalt Angenommen -Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes Dagegen An den Nationalrat-Au Conseil national

E. 27

Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 92.057-29
EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Krankenversicherung.
Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'assurance-maladie.
Modification Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBIV520) Message II
et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506) Antrag der Kommission Eintreten Proposition
de la commission Entrer en matière Huber, Berichterstatter: Nach den Ausführungen der
Bot- schaft und den Vorschlägen zerfällt die Anpassung des KVG in drei Teile, wobei
offensichtlich ist, dass wir unser Sozialversi- cherungsrecht beibehalten, es selbständig
weiterentwickeln können, aber im Rahmen des EWR beim Ausgleich der Folgen der so
gepriesenen Freizügigkeit der Personen mitengagiert sind. Es ist sicherzustellen, dass ihnen
aus der Ausübung die- ser Freiheit keine materiellen und sozialen Nachteile erwach- sen.
Ferner sind die Grundsätze der horizontalen Politiken an- zuwenden, in concreto die
Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich der Mitgliederbeiträge. Schliesslich enthält
die Botschaft Aussagen über das Verhält- nis zwischen Sozialversicherungsverträgen und
dem EWR- Recht Dazu gleich beim Eintreten eine kurze Bemerkung: Die Ziffer 3.2/1.1 auf
Seite 35 der Botschaft II beschäftigt sich mit der Klärung der Frage des Verhältnisses von
Sozialabkom- men zum EWR-Recht Sofern es sich um Sozialabkommen mit einem
EWR-Staat handelt, gehen die Bestimmungen des EWR-Rechts vor. Das entsprechende
Verordnungsrecht - man kann es nicht häufig genug sagen - ist direkt anwendbar. Der
Bundesrat schlägt vor, auf eine formelle Anpassung im schweizerischen Recht zu
verzichten. In Ihrer Kommission ist diesbezüglich kein Widerspruch ent- standen. Ein
Antrag wurde nicht gestellt Die Kommission beantragt Ihnen einhellig Eintreten auf den
Bundesbeschluss über die Aenderung der Krankenversiche- rungsgesetzes. Eintreten wird
ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière
Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress Antrag der
Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, eh. 1
préambule Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral
Angenommen -Adopté Art.6bisAbs.2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf
des Bundesrates Art.6bisal.2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil
fédéral Huber, Berichterstatter: Die Abänderung von Artikel 6bis Ab- satz 2,
Mitgliederbeiträge, wird dem mit dem Sozialversiche- rungsrecht nicht Vertrauten ein
immenses Problem aufgeben, weil er nämlich prima vista nicht erkennt, welches die Aende-
rung ist. In Tat und Wahrheit wird aus der Aussage «Die Mitglie- derbeiträge können nach
Eintrittsalter, nach Geschlecht und nach örtlich bedingten Kostenunterschieden abgestuft
werden» das Kriterium «nach Geschlecht» einfach ersatzlos gestrichen. Es ist bekannt, dass
bereits heute sehr grosse Solidaritäten zwischen Männern und Frauen im Bereich der
Prämien der Krankenversicherung bestehen. Das kommt daher, dass das Gesetz, wie die
Botschaft darlegt, den Prämienunterschied begrenzt und vorschreibt, er dürfe zehn Prozent
nicht über- schreiten. Ich will die Frage hier nun nicht aufwerfen, ob es sich um einen
Anwendungsfall des Gleichberechtigungsartikels handelt oder um eine gewollte Solidarität
zwischen Mann und Frau. Entscheidend in dieser Frage ist, dass sowohl die Experten-
kommission Schoch wie auch Ihre vorberatende Kommission für das neue
Krankenversicherungsgesetz dem Antrag des Bundesrates gefolgt sind und im Entwurf zu
einem neuen KVG die Prämiengleichheit einführen wollen. Das macht es nun der
Kommission ausserordentlich leicht, Ihnen zu empfehlen, der Neufassung von Artikel 6bis
Absatz 2 KVG zuzustimmen, d. h. den Artikel 70 des EWR-Abkommens und die
Richtlinien Nr. 79/7undNr. 86/378aufdenTatbestandzurAnwendungzu bringen. Damit

entfällt das Geschlecht als Differenzierungselement bei den Kassenprämien. Auf Anfrage hin hat das BSV die finanziellen Folgen der Einführung der Prämienungleichheit von Mann und Frau unter heutigem Recht präzisiert. Es hat dazu wie folgt Auskunft gegeben: «Die Einführung der Prämienungleichheit zwischen Männern und Frauen wird zur Folge haben, dass bei gleichbleibenden Kosten die Männerprämien im Schnitt um etwa 5,5 Prozent ansteigen. Der Anstieg liegt über 5 Prozent, weil es unter den Versicherten etwas mehr Frauen als Männer gibt. Die Frauenprämie wird auf das Niveau der Männerprämie absinken. Faktisch wird es daher so sein, dass im nächsten Jahr, bei Einführung der Prämienungleichheit, wegen der Kostensteigerung auch die Frauenprämien ansteigen werden, allerdings weniger stark als die Männerprämien. In der Unfallversicherung - Nichtberufsunfallversicherung - wird die Prämienungleichheit übrigens mit umgekehrtem Vorzeichen eingeführt. Dort beträgt die Männerprämie heute 14,125 Promille des versicherten Verdienstes, die Frauenprämie 8,475 Promille. Im nächsten Jahr wird die Suva voraussichtlich einen einheitlichen Prämienatz von 13,6 Promille einführen. Die Einführung der Prämienungleichheit muss unseres Erachtens nicht durch zusätzliche Bundesbeiträge abgegolten werden. Schon heute werden für die Frauen insgesamt mehr Bun-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Modification In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-28 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 26.08.1992 - 08:00 Date Data Seite 690-698 Page Pagina Ref. No 20 021 544 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.